

RS Vwgh 2004/7/7 2003/13/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §137 litd;

FinStrG §139;

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §33 Abs2 lita;

FinStrG §33 Abs3;

FinStrG §8 Abs1;

Rechtssatz

Zum Tatbestand der Abgabenhinterziehung hat der Gerichtshof ausgesprochen, dass der Strafbescheid zur Frage, ob der objektive Tatbestand erfüllt ist, zunächst erkennen lassen muss, auf Grund welcher tatsächlichen Umstände und rechtlichen Überlegungen die Abgabenschuld, deren Verkürzung dem Beschuldigten vorgeworfen wird, entstanden ist, wobei die Begründung im Falle der Anlastung von Vorsatz auch aufzeigen muss, dass der Beschuldigte den Verstoß gegen die Rechtsordnung erkannt hat (Hinweis E 31. Juli 1996, 92/13/0293).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003130171.X01

Im RIS seit

03.08.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at